

ACCENTRO Real Estate AG, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG für den Zeitraum vom
1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die ACCENTRO Real Estate AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ACCENTRO Real Estate AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des Entwurfs eines IDW-Prüfungsstandards „Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG“ (IDW EPS 870 (02.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht.

Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, den 27. April 2023

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niclas Rauscher
Wirtschaftsprüfer

Stefanie Weisner
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Vergütungsbericht nach § 162 AktG zur Vorlage bei der Hauptversammlung

Dieser Vergütungsbericht erläutert die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Accentro Real Estate AG („**ACCENTRO**“ oder die „**Gesellschaft**“) im Geschäftsjahr 2022 gemäß § 162 AktG.

Der Vorstand der ACCENTRO bestand zum Stichtag 31. Dezember 2022 aus Herrn Lars Schriewer. Der im Geschäftsjahr 2020 (März) geschlossene Dienstvertrag mit Herrn Lars Schriewer mit einer Laufzeit von drei Jahren endete vorzeitig mit Ablauf des 31. Mai 2022. Der im Geschäftsjahr 2022 (Juni) neu geschlossene Dienstvertrag mit Herrn Lars Schriewer hat eine Laufzeit von fünf Jahren und endet mit Ablauf des 31. Mai 2027.

Über das für Verlängerungen oder seit diesem Zeitpunkt geschlossene Vorstandsdienstverträgen geltende, aktuelle Vergütungssystem hatte der Aufsichtsrat am 6. Mai 2021 beschlossen. Das aktuelle Vergütungssystem wurde am 22. Juni 2021 von der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 99,61 % gebilligt. Nach Maßgabe von § 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG galt das am 22. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für den im Geschäftsjahr 2020 geschlossenen Vorstandsdienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied Lars Schriewer noch nicht.

1. Übersicht zur gewährten und geschuldeten Vergütung des Vorstands

In Bezug auf die kurzfristige variable Vergütungskomponente (Short Term Incentive, STI) wird die Vergütung als im Berichtszeitraum geschuldet betrachtet, da die geschuldete Leistung bereits vollständig innerhalb des Berichtszeitraums erbracht wurde. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit erfolgt die Angabe zum STI also in diesem Berichtszeitraum, auch wenn der tatsächliche Mittelzufluss erst im Folgejahr erfolgt.

Da Zahlungen aus dem virtuellen Aktienoptionsprogramm (Long Term Incentive, LTI) erst zum Ende des Bemessungszeitraums (2027) ausgezahlt werden, wird der LTI an dieser Stelle nicht bei der Berechnung der im Berichtszeitraum gewährten Gesamtvergütung berücksichtigt.

1.1 Im Berichtszeitraum einzig amtierendes Vorstandsmitglied: Lars Schriewer

Im Berichtszeitraum hat Herr Lars Schriewer die zugesagte Gesamtvergütung erhalten.

- 1.1.1 Die gewährte Vergütung des Vorstandsmitglieds bestand vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2022 zu ca. 85 % aus festen und zu ca. 15 % aus variablen Vergütungsbestandteilen (Ermessenstantieme für den Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2022) und betrug EUR 233.597,30 + EUR 40.860,21 (STI). Ab dem 1. Juni 2022 bestand die Vorstandsvergütung zu ca. 70,55 % aus festen Vergütungsbestandteilen und zu ca. 29,45 % aus variablen Vergütungsbestandteilen und betrug EUR 419.331,04 + EUR 175.000 (STI) ohne anteilige Berücksichtigung des LTI (dessen Ziel-Barwert für das Geschäftsjahr 2022 EUR 75.000,00 entspricht).

Die feste, erfolgsunabhängige Vergütung (Festvergütung) umfasst jeweils auch Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen, wie insbesondere Dienstwagenpauschale, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersversorgung und Risikolebensversicherung.

- 1.1.2 Für die erste Zeit nach dem Vorstandswechsel im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat zunächst auf Kontinuität bei der Vorstandsvergütung gesetzt. Für diesen Zeitraum war eine variable Vergütungskomponente neben dem nachfolgend erläuterten Aktienerwerb mit Haltefrist auf Seiten des Vorstands aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, um die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern. In dem Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Lars Schriewer aus dem Jahr 2022 (Juni) wurden jedoch neben der Festvergütung variable Vergütungskomponenten vereinbart. Nach dem aktuellen Vorstandsdienstvertrag beinhaltet die Vergütung des Vorstandsmitglieds einen jährlichen STI, sowie einen LTI in Form der Gewährung von virtuellen Aktienoptionen nach dem jeweils gültigen virtuellen Aktienoptionsplan und den Optionsbedingungen für Vorstandsmitglieder (Long Term Incentive, LTI).

Hinsichtlich des STI wird der Jahresbonus 2022 wie eingangs beschrieben nachfolgend als „geschuldete Vergütung“ betrachtet. Der geschuldete STI belief sich im Berichtszeitraum auf EUR 215.860,21.

Nach dem neuen Vorstandsdienstvertrag setzt der Aufsichtsrat jährlich Zielvorgaben und Konditionen für ein Geschäftsjahr nach seinem Ermessen fest. Der STI orientiert sich grundsätzlich am Grad der Zielerreichung, wobei sich die Zielvorgaben seitens des Aufsichtsrats sowohl auf die individuellen Leistungen des Vorstandsmitglieds als auch auf nachhaltige und finanzielle Kennzahlen zur Erreichung der Unternehmensziele beziehen; der Zielerreichungsgrad kann bis zu 200 % betragen, was zugleich dem Maximalbetrag für den STI entspricht (STI-Aufwands-Cap). Der Aufsichtsrat musste dem Vorstandsmitglied dazu für das Geschäftsjahr 2022 binnen vier Wochen nach Abschluss des Dienstvertrags die entsprechenden Zielvorgaben vorschlagen.

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat die Zielvorgaben trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandsmitglieds nicht rechtzeitig beschließt, hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf einen Jahresbonus, der für das Geschäftsjahr 2022 einer 100 %igen Zielerreichung entspricht. Im Falle des unterjährigen Eintritts wird die Vergütung nur zeitanteilig gezahlt. Vorliegend hat der Aufsichtsrat keine Zielvorgaben für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen, sodass das STI aufgrund einer unterstellten Zielerreichung von 100 % EUR 175.000,00 beträgt. Eine Ermessenstantieme unter dem alten Vorstandsdienstvertrag für den Zeitraum vom 18. März 2022 bis 31. Mai 2022 wurde in Höhe von EUR 40.860,21 gewährt.

Im Rahmen des virtuellen Aktienoptionsprogramms wurden Herrn Lars Schriewer insgesamt 947.318 virtuelle Aktienoptionen zu einem Zuteilungskurs von EUR 2,1772 zugeteilt; dies entspricht für den gesamten Bemessungszeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Mai 2027 einem LTI-Zielbetrag von EUR 2.062.500,00 und damit EUR 450.000,00 auf ein ganzes Geschäftsjahr heruntergerechnet. Der Bemessungszeitraum ist unterteilt in drei Performance-Zeiträume, für die der Aufsichtsrat jeweils Erfolgsziele, für den ersten Performance-Zeitraum basierend auf dem Konzernergebnis, der Rückzahlung der refinanzierten Anleihen 2020/2023 sowie 2021/2026 und der Kursentwicklung im Verhältnis zum FTSE EPRA/NAREIT GERMANY INDEX festlegt. Der LTI-Auszahlungsbetrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.681.250,00 und damit einer Zielerreichung von 130 % beschränkt (LTI-Aufwands-Cap).

- 1.1.3 Der Aufsichtsrat kann die variable Vergütung mit kurzfristiger Anreizwirkung unabhängig von der konkreten Zielerreichung um bis zu 20 %-Punkte nach freiem Ermessen nach oben oder nach unten anpassen, wobei der jeweilige Aufwands-Cap nicht überschritten werden darf. Eine Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, ist darüber hinaus nicht vorgesehen. Entsprechend wurden im Berichtsjahr keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert. Hierzu hätte im Berichtsjahr aber auch kein Anlass bestanden.
- 1.1.4 Die für Herrn Lars Schriewer festgelegte Maximalvergütung wurde sowohl für fixe als auch für die variable Vergütung im Geschäftsjahr 2022 mit folgender Maßgabe eingehalten: Über die finale Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder kann erst nach erfolgter Auszahlung aller Vergütungsbestandteile, die für ein Geschäftsjahr zugesagt wurden, abschließend berichtet werden.

Das heißt, für die Geschäftsjahre 2022 bis 2027 kann erst nach Ablauf des jeweiligen Performance-Zeitraums bzw. mit Blick auf den LTI-Aufwands-Cap am Ende des Bemessungszeitraums des virtuellen Aktienoptionsprogramms (LTI) abschließend berichtet werden.

- 1.1.5 Zur Förderung einer langfristig positiven Unternehmensentwicklung hat Herr Lars Schriewer mittels der Anden Beteiligungs GmbH im April 2020 251.572 Aktien der Gesellschaft außerbörslich erworben. Die Aktien stammen jeweils aus dem Bestand einer britischen Konzerngesellschaft des Hauptaktionärs der Gesellschaft. In diesem Rahmen wurde zur Finanzierung des Aktienerwerbs ein Darlehen gewährt, welches durch die Beendigung der Amtszeit fällig gestellt wird und sowohl in bar als auch – unabhängig von der Kursentwicklung – mittels der erworbenen Aktien zurückgezahlt werden kann.

Es handelt sich somit um eine Vereinbarung zur aktienbasierten Vergütung zwischen einem Dritten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG und dem jeweiligen Vorstandmitglied, die wie eine Aktienoption mit ihrem Zeitwert zum Gewährleistungszeitpunkt gemäß IFRS 2 zu bewerten und als Vergütungsaufwand im Konzernabschluss über die Laufzeit zu erfassen ist. Aus diesem Sachverhalt sind Herrn Schriewer allerdings im Berichtszeitraum keine Leistungen zugesagt oder gewährt worden.

- 1.1.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdienstvertrags durch Kündigung aufgrund einer Abberufung aus wichtigem Grund, der nicht zugleich einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB für die fristlose Kündigung des Vorstandsdienstvertrags darstellt, oder aufgrund eines Kontrollwechsels (Change-of-Control), hätte das betroffene Vorstandmitglied nach dem bis zum 31. Mai 2022 geltenden Dienstvertrag eine Abfindung in Höhe der Summe von zwei Jahresgehältern, begrenzt auf die für die ursprüngliche Restlaufzeit des Dienstvertrags anfallende Vergütung aus einem Betrag von EUR 400.000,00 brutto jährlich sowie 50 % der für die ursprüngliche Restlaufzeit des Dienstvertrags geschuldeten variablen Vergütung (soweit einschlägig).

Mit Geltung des neu geschlossenen Dienstvertrages erhält das Vorstandmitglied im Falle der ordentlichen Kündigung des Dienstvertrags aufgrund einer Abberufung, die nicht zugleich auf einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB basiert, eine Abfindung in Höhe der abgezinsten Festvergütung und des abgezinsten Zielbetrags des STI für den noch verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Laufzeit des Dienstvertrages begrenzt auf das Abfindungs-Cap von zwei Jahresgehältern. Im Fall der Beendigung des Vorstandsdienstvertrags aufgrund eines Kontrollwechsels (Change-of-Control) erhält das Vorstandmitglied eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresfestgehältern (inkl. Nebenleistungen) sowie dem STI für zwei Jahre, begrenzt

auf die für die Restlaufzeit des Dienstvertrages anfallende Summe aus Festvergütung (inkl. Nebenleistungen) sowie 50 % des STI.

Wird der Vorstandsdienstvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretendem wichtigem Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen.

Im Falle des Versterbens des Vorstandsmitglieds während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags haben seine Witwe sowie seine Kinder, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der Festvergütung (seit dem Vorstandsdienstvertrag Juni 2022 aus einem Betrag von EUR 600.000,00 brutto jährlich, nach altem Vorstandsdienstvertrag war es aus einem Betrag von EUR 400.000,00 brutto jährlich) für den Sterbemonat und für die drei darauffolgenden Monate, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vorstandsdienstvertrags.

1.2 Abweichungen vom jeweils maßgeblichen Vergütungssystem

Das aktuelle Vergütungssystem wurde in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 gebilligt. Dieses System hat jedoch keine Auswirkungen auf bereits vor der Verabschiedung des aktuellen Vergütungssystems bestehende Vorstandsdienstverträge. Insofern beziehen sich etwaige Abweichungen hinsichtlich des bis zum 31. Mai 2022 geltenden Dienstvertrags mit Herrn Lars Schriewer auf das alte, für diesen Vorstandsdienstvertrag geltende Vergütungssystem: Anders als zunächst vom Aufsichtsrat vorgesehen wurde keine langfristige erfolgsabhängige Vergütung vereinbart.

In dem seit 1. Juni 2022 geltenden Dienstvertrag mit Herrn Lars Schriewer wurde eine variable langfristige Vergütungskomponente im Einklang mit dem am 22. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem unterjährig vereinbart. Herrn Schriewer wurden zudem im angemessenen Umfang Reisekosten betreffend die Reise vom Wohnort zum Dienstsitz sowie Kosten für eine Unterkunft am Dienstsitz erstattet. Die Entscheidung für die Kostenerstattung entgegen dem Vergütungssystem, dass eine solche Kostenerstattung grundsätzlich nur für das erste Jahr der Bestellung vorsieht, beruht auf der Tatsache, dass das Vorstandsmitglied im relevanten Zeitraum in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat aus persönlichen Gründen nicht am Ort des Dienstsitzes wohnt. Der Aufsichtsrat hält es vor diesem Hintergrund für angemessen, über das erste Bestellungsjahr hinaus in einem angemessenen Umfang die hiermit verbundenen Kosten zu übernehmen.

1.3 Frühere Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2022 bestehen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern keine Vergütungsverpflichtungen gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

2. Übersicht zur gewährten und geschuldeten Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich für den Berichtszeitraum nach dem am 15. Mai 2017 gefassten Hauptversammlungsbeschluss, der durch Beschluss am 22. Juni 2022 auch für die folgenden Geschäftsjahre bestätigt wurde. Bei der Bemessung der Aufsichtsratsvergütung finden die Anforderungen an das Aufsichtsratsamt, der zu erbringende Zeitaufwand sowie die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft Berücksichtigung. Gleichzeitig soll durch die Vergütung sichergestellt werden, weiterhin qualifizierte und hervorragende Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen. Hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Im Berichtszeitraum entspricht die gewährte Vergütung der geschuldeten Vergütung des Aufsichtsrats, sodass hier bei der Darstellung nicht differenziert wird.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Axel Harloff, hat die zugesagte Vergütung in Höhe von EUR 60.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Carsten Wolff, hat die zugesagte Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00 und das Aufsichtsratsmitglied Herr Natig Ganiyev hat die zugesagte Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 erhalten. Die Aufsichtsratsvergütung ist grundsätzlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Bei der für das Geschäftsjahr 2022 gewährten Vergütung handelt es sich daher um die Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021. Die Vergütung der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder bestand entsprechend dem aktuellen Vergütungssystem zu 100 % aus festen Vergütungsbestandteilen. Auslagen wurden den Aufsichtsratsmitgliedern in angemessenem Umfang ersetzt.

Im Geschäftsjahr 2022 bestehen gegenüber früheren Aufsichtsratsmitgliedern keine Vergütungsverpflichtungen gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

3. Entwicklung der Gesamtvergütung

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der gewährten und geschuldeten Vergütung der aktiven und ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Entwicklung ausgewählter Ertragskennziffern des Konzerns und der Gesellschaft sowie die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer:innen über die letzten drei Jahre dar.

	Gesamtvergütung GJ 2022	Gesamtvergütung GJ 2021	Gesamtvergütung GJ 2020
Zum 31.12.2022 amtierender Vorstand			
Lars Schriewer	EUR 868.788,11	EUR 665.540,91	EUR 488.834,64
In den Jahren 2020/2021 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder			
Hans-Peter Kneip Vorstand von 16.11.2020 - 30.06.2021		EUR 292.058,56	EUR 65.899,95
Jacopo Mingazzini Vorstand bis 18.03.2020			EUR 589.455,06*
Zum 31.12.2022 amtierende Aufsichtsratsmitglieder			
Axel Harloff Vorsitzender	EUR 60.000,00	EUR 60.000,00	EUR 60.000,00
Carsten Wolff Stellvertretender Vorsitzender seit 28.04.2020	EUR 45.000,00	EUR 45.000,00	EUR 34.000,00
Natig Ganiyev	EUR 30.000,00	EUR 30.000,00	EUR 30.000,00
Im Jahr 2020 ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied			
Dirk Hoffmann Ehem. Stellvertretender Vorsitzen- der bis 31.3.2020			EUR 11.000,00
Ertragslage der Gesellschaft			
Umsatz in Mio. EUR	EUR 165,2	EUR 192,7	EUR 125,2
Konzernperiodenergebnis in Mio. EUR	EUR -14,2	EUR 13,1	EUR 18,1
Arbeitnehmer			
Durchschnittliche jährliche Arbeit- nehmervergütung auf VZÄ in EUR	EUR 89.626,34	EUR 95.380,09	EUR 112.010,51

* Gesamtvergütung Mingazzini 2020 beinhaltet eine Abfindung.

Für die Berechnung der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung wurden alle Arbeitnehmer:innen und Führungskräfte auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt. Berücksichtigt wurden dabei die Grundvergütung sowie ein etwaiger Jahresbonus, der im Geschäftsjahr ausgezahlt wurde. Als Nebenleistungen wurden u.a. berücksichtigt: die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und, soweit einschlägig, die für einen Dienstwagen zur Verfügung stehenden Budgets.

4. Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung über den letztjährigen Vergütungsbericht

Die Hauptversammlung hat den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 auf der Hauptversammlung vom 31. August 2022 gebilligt.

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.